

Zeitschrift:	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber:	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band:	47 (1940)
Heft:	7
Artikel:	Neue Maschinen in der Zürcherischen Seidenwebschule
Autor:	C.M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-627267

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Küsnacht b. Zürich, Wiesenstraße 35, Telefon 910.880

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füssli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof“, Limmatquai 4, Telefon 26.800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—
Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

I N H A L T: Kriegswirtschaftliche Maßnahmen der Schweiz und des Auslandes. — Neue Maschinen in der Zürcherischen Seidenwebschule. — Bulgarien: Benennung von Rayongeweben. — Brasilien: Zahlungsverkehr. — Kolumbien: Zollzuschlag. — Peru: Zollerhöhungen. — Die schweizerische Textildruckerei im Jahr 1939. — Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten. — Seidenzucht und -Industrie in Bulgarien. — Die Produktion der griechischen Textilindustrie. — Nylongarn in Großbritannien. — Italien: Neue Zellwollefabrik der Snia Viscosa. — Fortschreitende Textilatarkie Italiens. — Seiden- und Rayonweberei in Rumänien. — Gründung eines italienisch-spanischen Kunstfaserunternehmens. — Argentiniens Textilindustrie im Jahre 1938. — Japan: Erhöhte Kunstfasererzeugung. — Zur Geschichte der Textilfasern. — Erhöhte Seidenproduktion in Ungarn. — Die Technik der Damastgewebe. IV. — Kann der Dessinateur für den Warenausfall verantwortlich gemacht werden? — Markt-Berichte. — Zürcherische Seidenwebschule. — Webschul-Fachlehrer. — Aus alten Zeiten. — Verkehr. — Literatur. — Patent-Berichte. — † Wilhelm Aeberli. — An unsere Mitglieder und Abonnenten im Ausland. — Monatszusammenfassung. — Stellenvermittlungsdienst.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Schweiz

Sicherstellung der Versorgung mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. Durch Bundesratsbeschuß vom 25. Juni 1940 ist das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt worden, die zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten notwendigen Vorschriften zu erlassen und zwar insbesondere über Beschaffung, Erzeugung, Lagerung, Handel, Verteilung, Verarbeitung und Verbrauch solcher Erzeugnisse, die im einzelnen von der Behörde bezeichnet werden. Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement ist namentlich befugt, Vorkehren über Verbrauchslenkung, Rationierung und Einsparungsmaßnahmen zu treffen, wie auch die Bewilligungspflicht für die Erzeugung, den Handel, die Verarbeitung und die Verwendung einzuführen und endlich Vorschriften über die Ablieferungspflicht zu erlassen. Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement kann seine Befugnisse dem Kriegs-Industrie- und Arbeits-Amt übertragen und ist ermächtigt, die Kantone, die kriegswirtschaftlichen Syndikate und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranzuziehen. Der Bundesratsbeschuß ist am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft getreten.

Ausland

Großbritannien. Laut einer Verordnung vom 8. Juni 1940 des „Board of trade“ werden vom 10. Juni an alle Waren nur noch mit einer Bewilligung in das Vereinigte Königreich eingelassen. Waren, die die Vergünstigung einer sogenannten „open general licence“ genießen, oder bis dahin nicht einfuhrbeschränkt waren, bedürfen keiner Einfuhrbewilligung, sofern sie vor dem 10. Juni zur Absendung gekommen sind und vor dem 10. August 1940 in Großbritannien eintreffen.

Die britische Regierung ist im Begriffe neue Maßnahmen auf dem Gebiete der Devisenbewirtschaftung zu

treffen. Die gesamte Ausfuhr aus Großbritannien nach Amerika und der Schweiz soll nur in Pfund Sterling zum offiziellen Kurs oder in Dollars oder Schweizerfranken bezahlt werden.

Britisch Indien. Das „Departement of Commerce“ der indischen Regierung hat für die meisten Waren ein Einfuhrverbot erlassen. Es bedeutet dies, daß für die Einfuhr solcher Erzeugnisse eine besondere Bewilligung des „Import-Trade Controller“ erforderlich ist. Unter diese Bestimmung fallen auch die Gewebe, die mehr als 90% Seide enthalten, einschließlich solcher, die mit Kunstseide bestickt sind und die Gewebe, die mehr als 10 und nicht mehr als 90% Seide enthalten (Tarif-No. 48 des indischen Zolltarifs).

Kanada. Gemäß einer Meldung des Schweizer Generalkonsulates in Montreal sieht das kanadische Budget für das Rechnungsjahr 1940/41 die Erhebung einer Kriegstaxe (war-exchange-tax) von 10% vom Wert vor, die auf allen aus dem Ausland eintreffenden Waren erhoben wird, mit Ausnahme der Erzeugnisse, die dem britischen Vorzugstarif unterstellt sind.

Portugal. Die portugiesische Regierung hat mit Wirkung vom 28. Juni 1940 an und zwar vorläufig bis Ende des Jahres, die Einfuhr einer großen Zahl von Erzeugnissen untersagt; darunter fallen alle Gewebe und Konfektionswaren. Einfuhrbewilligungen werden nur mehr unter gewissen Bedingungen erteilt, die zurzeit noch nicht bekannt sind.

Palästina. Laut einer Meldung des Board of Trade vom 30. Mai 1940 unterliegen alle Waren, die bisher einem Wertzoll von 12% unterworfen waren, nunmehr einem solchen von 15% vom Wert.

Australien. Laut einer Veröffentlichung vom 8. Mai 1940 wird bei der Berechnung der Verkaufssteuer (Sales-Tax), die gegenwärtig 81/3% beträgt, der am 3. Mai 1940 in Kraft getretene Kriegszoll in der Höhe von 10% des Zollbetrages, als Zoll in Anrechnung gebracht.

Neue Maschinen in der Zürcherischen Seidenwebschule

Trotz Krieg und Wirtschaftskrise wurde die Zürcherische Seidenwebschule von unserer bewährten Textilmaschinen-Industrie auch in diesem Betriebsjahr mit den neuesten Maschinen beliefert. Dem „Landi“-Besucher sind sie nicht un-

bekannt, denn man konnte sie dort in der interessanten Textilmaschinenhalle besichtigen. Umso größer ist unsere Befriedigung, einige bleibende Zeugen unserer berühmten Landesausstellung in unseren Maschinensälen zu besitzen.

Der 2schifflige Schützenautomat der Maschinenfabrik Benninger A.-G., Uzwil, ist, wie alle neueren Stühle, in niedriger Bauart gehalten. Was beim Fachmann in erster Linie Interesse erwecken muß, ist die automatische Auswechslung der Schützen bei leergelaufener Spule. Eine sinnreich durchdachte Anordnung von Elektromagneten und Kontakten dient zur Einleitung des Schützenwechsels. Das eine Schützenmagazin liefert den 1., das andere den 2. Wechselkasten. Die Steuerung geschieht auf elektromagnetischem Wege und wird teils von der Wechselkastenbewegung, teils von der Nadelbewegung, von der Schaltmaschine aus abgeleitet. Der Schützenwechsel erfolgt, wenn der die Spule abtastende Doppelfühler bei leergelaufener Spule die Metallhülse berührt.

Die Bewegung der Mechanismen, zum Einschieben des Schützen, ist von der Ladenbewegung abgeleitet und erfolgt im Vorgehen der Lade. Während des unmittelbar vorangehenden Ladenrückganges wird durch eine sinnreiche Vorrichtung die vordere Kastenwand hochgehoben und die hintere auf der inneren Ladenseite nach vorn gezogen, so daß der vom gegenüberliegenden Schützenkasten einlaufende Schützen durch eine Führung hinter der Kastenwand in das Schützenmagazin abgeht. In der vordersten Stellung der Lade werden die Schützenkastenwände in die Arbeitsstellung zurückgebracht, so daß in der untersten Kurbelstellung, d. h. wenn der Schlag beginnt, der Schützenkasten wieder bereit ist. Bemerkenswert ist auch die Sicherheitsvorrichtung, welche die Abstellung des Stuhles einleitet, sobald irgend eine Störung beim automatischen Schützenwechsel eintritt.

Zu erwähnen ist auch die mit dem Fuß zu betätigende Rücklaufvorrichtung, ferner die mechanische Schußsuchvorrichtung. Der Stuhl ist mit indirekter Stoffaufwicklung ausgestattet, ferner mit einer Stäubli-Schaffmaschine, Mod. LEB, für 20 Schäfte. Von der Firma Grob & Co. A.-G., Horgen, wurde dazu ein elektrischer Kettfadenwächter sowie ein Leichtmetall-Webgeschrirr mit Flachfahllitzen als Geschenk geliefert.

Beim oberbaulosen 7schützigen Seidenlancierstuhl der Firma J. Jaeggli & Co., Winterthur, sind für die Momentan-Abstellung und für die Schlagauslösung ebenfalls Elektromagnete zur Anwendung gelangt. Durch eine Anordnung von Kontakten, die von auf der Exzenterwelle angebrachten Exzentern gesteuert werden, kann ohne komplizierte Uebertragungselemente, der Zeitpunkt der Arbeit des betreffenden Magneten, sei es zur Abstellung

oder zur Betätigung der Schlagauslösung, leicht und sicher eingestellt werden. Zur Abstellung dienen Druckknopfschalter, und zwar kann der Stuhl zum Fadeneinziehen in der vorderen, zum Spulenauswechseln in der hinteren Ladenstellung abgestellt werden. Neu ist ferner die indirekte Stoffaufwicklung und die mit dem Fuß zu betätigende Rücklaufvorrichtung, von welcher aus gleichzeitig auch der Regulator zum Rückwärtslauf gesteuert wird. Der Stuhl ist mit einer Stäubli-Schaffmaschine, Mod. LERO, für 25 Schäfte und neuartigem praktisch angeordneten Schäfzeug ausgestattet. Ferner lieferte die Firma Grob & Co., A.-G., Horgen, wiederum als Geschenk einen elektrischen Kettfadenwächter sowie ein Webgeschrirr mit Leichtmetallrahmen dazu.

Der 6schützige Seidenlancierstuhl, Mod. SINZP/6, der Maschinenfabrik Rüti, weist ebenfalls einige wertvolle Neuerungen auf. Der Zentralfadenbrecher verbunden mit Momentanabstellung und automatischem Ladenrücklauf bei Schußfadenbruch, ist ein Erfolg, der hohe Anerkennung verdient. Die neue Vogelführung ohne Stängchen, welche an diesem Stuhl angebracht ist, hat sich gut bewährt und soll nun allgemein an den Rüti-Wechselstühlen eingeführt werden. Erwähnenswert ist ferner die mit dem Fuß zu betätigende Rücklaufvorrichtung und der Regulator für indirekte Stoffaufwicklung mit Vor- und Rücklauf. Die Maschinenfabrik Rüti lieferte ferner zum Stuhl eine 896er Hoch-, Tief- und Schrägfach Jacquard-Maschine, die von der Kurbelwelle aus, mittels Winkelräder-Getriebe und Welle angetrieben wird.

Zu allen Stühlen wurden die Motoren und Schalter von der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden, der Schule als Geschenk überlassen.

Eine für unsere Schule ebenso praktische wie interessante neue Maschine ist der Schußspul-Automat Typ MS der Maschinenfabrik Schweizer A.-G. Horgen. Die drei Apparate, der eine für Northrop-Spulen, der zweite für Rüti-Flachspulen und der dritte für Papier-Cannetten eingerichtet, arbeiten mit verblüffender Präzision, sei es in der Bewicklung, im Auswerfen der vollen und Einsetzen der leeren Spule oder im Abschneiden des Fadens. Sie laufen mit Differenzial-Kreuzbewicklung. Die Fadenreserve kann auf sehr leichte Weise eingestellt werden.

Auch für diese Maschine wurden Motor und Schalter von der Aktiengesellschaft Brown, Boveri & Cie., Baden, geschenkweise überlassen. C. M.

HANDELSNACHRICHTEN

Bulgarien: Benennung von Rayongeweben. Das bulgarische Handelsministerium hat eine Verordnung veröffentlicht, die am 8. Mai 1940 in Kraft getreten ist und laut welcher Stoffe und Erzeugnisse, die Kunsthülse oder auf künstliche Art und Weise erzeugte Spinnstoffe (Zellwolle, Lanital, kurzfaserige Spinnstoffe) enthalten, als „Stoffe (Erzeugnisse) aus künstlichen Spinnstoffen“ bezeichnet werden müssen. Voraussetzung ist, daß diese Stoffe (Erzeugnisse) mehr als 40% Kunsthülse oder kurzfaserige Spinnstoffe aufweisen. Beträgt der Gehalt an Kunsthülse oder an kurzfaserigen Spinnstoffen 10 bis 40%, so ist der Stoff oder das Erzeugnis als „mit Kunstmischfaser“ zu bezeichnen.

Brasilien: Zahlungsverkehr: Laut einer Meldung der Schweizerischen Gesandtschaft in Rio de Janeiro, werden nun-

mehr Ermächtigungen für die Erwerbung von Devisen zur Bezahlung von Einfuhren aus der Schweiz ohne Einschränkung erteilt.

Kolumbien: Zollzuschlag. Auf Postpaketsendungen wird ein Zollzuschlag von 15% erhoben. Von dieser Erhöhung sind Luftpostsendungen ausgenommen.

Peru: Zollerhöhungen. Gemäß einem Bericht des Schweizer Generalkonsulates in Lima sind die Zölle der peruanischen Tarifnummer 288: Seiden- und Rayongewebe, gebleicht, bedruckt oder gefärbt, im Gewicht von mehr als 30 g je m² von 30 auf 56 Goldsoles je kg gesetzliches Gewicht erhöht worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Die schweizerische Textildruckerei im Jahr 1939. Der Jahresbericht 1939 der Glarner Handelskammer enthält ausführliche Mitteilungen über die in diesem Kanton seit alten Zeiten heimische Textildruckerei. Dem Kapitel über

Naturseide und Kunsthülse entnehmen wir folgende Schilderung des Geschäftsganges:

Die Drucksaison in Naturseide hatte sich vor dem Krieg ziemlich versprechend angelassen, da die Mode immer noch in der Vielfarbigkeit und Vielseitigkeit des Druckes eine wert-